



inside
INFORMATIONEN

QUARTALS-

MAGAZIN

Herbst 2023



Machen Sie es wie Ihre Bilanz.
Bleiben Sie immer positiv.

GRS

STEUERBERATUNG

Homeoffice im EU-Ausland:

Neue Entwicklungen hinsichtlich der SV-Zugehörigkeit

Seite 4

Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung:

Erleichterungen, sofern keine Gefährdung des Steueraufkommens besteht

Seite 7

Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen:

BMF informiert über steuerliche Erleichterungen

Seite 10

Register der wirtschaftlichen Eigentümer:

Neuerungen und unser Service zur Vermeidung von Strafen

Seite 12

INHALT

PERSONALMANAGEMENT

- > Homeoffice im EU-Ausland: Neue Entwicklungen hinsichtlich der SV-Zugehörigkeit
- > KFZ-Sachbezug für Verbrenner- und Hybrid-Autos: Was Sie über das Firmenauto unbedingt wissen sollten

4

RECHNUNGSWESEN

- > Behandlung von Gutscheinen im Steuerrecht: Ein Überblick zu Umsatz- und Einkommensteuer sowie zur Registrierkasse
- > Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung: Erleichterungen, sofern keine Gefährdung des Steueraufkommens besteht

6

JAHRESABSCHLUSS & BERATUNG

- > Bildungskarenz und Bildungsteilzeit aus steuerlicher Betrachtung: Progressionserhöhung als Stolperstein
- > Sach- und Geldleistungsberechtigung in der SVS: Wechsel kann zu Unterdeckung bei privater Krankenversicherung führen

8

STEUERFACHBERATUNG

- > Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen: BMF informiert über steuerliche Erleichterungen
- > Vorsicht bei (vorübergehender) Einfuhr von Waren aus Drittländern: Teure Stolperfallen bei Zoll und Einfuhrumsatzsteuer

10

UNTERNEHMENSBERATUNG

- > Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Neuerungen und unser Service zur Vermeidung von Strafen

12

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- > Unternehmerische Sozialverantwortung und Nachhaltigkeitsberichterstattung: Versuch einer Einordnung für KMU

13

KURZINFORMATIONEN & NEUERUNGEN

- > Update zur Beantragung und Höhe der Energiekostenpauschale für 2022
- > Änderung beim Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und Deutschland
- > Finanzamtszinsen ab 01.10.2023 im Überblick
- > Interview zum Herbstgespräch

14

INTEAM

- > Beiträge zum internen Fotoshooting, der Ferialarbeit, dem Drachbootrennen an der Enns, dem IT-Teamausflug und dem Start bei 6-Stunden-Ultralaut

16

GROSSARTIGE (RÄTSEL)SEITEN

- > Skurilles Steuerrecht, Steuerquadrat und großes Zahlenrätsel mit Gewinnspiel

18



IMPRESSUM

MEDIENINHABER: GRS Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH, Stelzhamerstraße 14b, 4400 Steyr, TEL +43 7252 / 572, MAIL office@grs.at, WEB www.grs.at
REDAKTION: Evelyn Köberl, MA; MMag. Thomas Mandorfer; Mag. Eleonora Marincheva; Mag. Stefan Ratzinger, LL.M.; Katrin Schwaiger, BA MSc
BLATTLINIE: Informationsmedium für Klient:innen und Interessent:innen
DRUCK: Salzkammergut-Media Ges.m.b.H., DATENSCHUTZERKLÄRUNG: www.grs.at/datenschutz

DISCLAIMER

Die Inhalte der folgenden Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Die Lektüre unserer Informationsmedien ersetzt keinesfalls ein professionelles Beratungsgespräch. Wir bitten Sie daher, im Zuge der Entscheidungsfindung jedenfalls mit uns Kontakt aufzunehmen, um die Folgen eines Entschlusses persönlich mit uns abklären zu können. Weitere Informationen zum Thema Haftungsausschluss sind unter www.grs.at/disclaimer zu finden.



Wir lesen gerne Bücher. Zum Beispiel Ihre.

**Sehr geehrte Geschäftspartner:innen,
geschätzte Interessent:innen,
liebe Freund:innen,**

in Anbetracht des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds mit hoher Inflation und Zinsen stehen uns in den nächsten Wochen und Monaten wohl interessante Weichenstellungen bevor. Die ökonomische **Gemengelage aus einem geringen Wirtschaftswachstum sowie Lohn- und Gehaltssteigerungen zumindest in Inflationshöhe**, bringt für die politischen Entscheidungsträger:innen jedenfalls enorme gesellschaftliche Herausforderungen mit sich.

Ob bzw. wie konfrontativ sich die Kollektivvertragsverhandlungen zwischen den Sozialpartnern tatsächlich gestalten, bleibt natürlich abzuwarten. Klar ist jedoch, dass die nachvollziehbare Forderung nach einem entsprechend hohen Teuerungsausgleich zu stark ansteigenden Personalkosten führen wird. Einzelne Unternehmen und Branchen wird diese Situation sicherlich auch vor Schwierigkeiten stellen. So haben schon jetzt **insbesondere die Branchen Handel, Gastronomie und Bau mit steigenden Insolvenzfällen zu kämpfen**. Gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten ist es für Unternehmen besonders **wichtig ihre Zahlen zu kennen und vorausschauend zu planen**. Ein modernes Rechnungswesen sorgt für diese Klarheit, indem aktuelle Daten zur Verfügung stehen, welche für die eigene Planung oder für eventuelle Bankgespräche benötigt werden.

Aus unserer Sicht ist derzeit auch klar festzustellen, dass **wieder vermehrt Abgabenprüfungen durchgeführt werden**. Neben der Österreichischen Gesundheitskasse beginnt nun auch die Finanzverwaltung damit sich langsam an das Niveau wie vor Corona anzunähern. Viele Überprüfungen werden dabei übrigens mittlerweile bevorzugt digital und somit vom Amt aus durchgeführt. Im Fall der Fälle stehen wir Ihnen von der Ankündigung der Prüfung über die Übergabe der (ersten) Unterlagen bis zum Prüfungsabschluss natürlich verlässlich zur Seite.

Wir wünschen Ihnen aber jetzt viel Vergnügen mit den abwechslungsreichen Inhalten unserer aktuellen Ausgabe. Blättern Sie sich mit uns durch den Herbst und bleiben Sie mit uns immer bestens informiert. Wir freuen uns, Sie auf Ihrem Weg auch weiterhin begleiten und beraten zu dürfen.

Mag. Dr.
Dieter Gstöttner
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mag.
Stefan Ratzinger, LL.M.
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mag.
Alexander Stellinberger
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

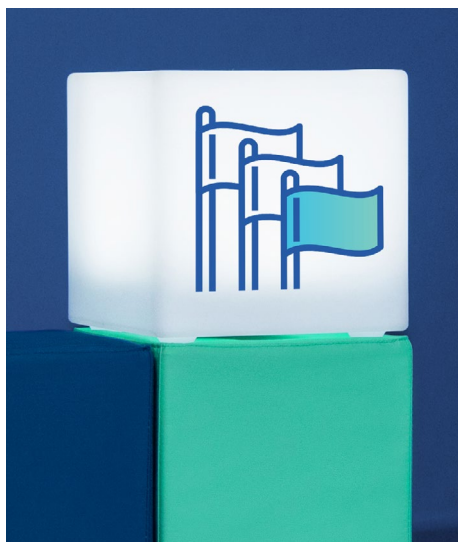


Homeoffice im EU-Ausland: Neue Entwicklungen hinsichtlich der SV-Zuständigkeit

Flexible ortsunabhängige Arbeitsmodelle sind aus der heutigen Zeit nicht mehr wegzudenken und es ist davon auszugehen, dass diese in Zukunft noch stärker in Anspruch genommen werden. Bei grenzüberschreitender Mobilität hat dies auch maßgebliche Auswirkungen auf die Frage, welcher Staat für Leistungen der sozialen Sicherheit zuständig ist.

Grenzüberschreitende Tätigkeiten (Telearbeit) im EU-Bereich

Eines der Grundprinzipien des europäischen Sozialversicherungsrechts ist, dass eine **Person nur in einem Mitgliedstaat versichert sein darf**. Welcher Mitgliedstaat das ist, richtet sich nach der VO (EG) Nr. 883/2004. Grundsätzlich gilt hier bei grenzüberschreitender Arbeit, dass dann nicht mehr der Tätigkeitsstaat, sondern der **Wohnortsstaat von Dienstnehmer:innen zuständig ist, wenn das Arbeitsausmaß im Wohnortsstaat einen Anteil von 25 % übersteigt**.



Pandemie-Sonderregelung nicht mehr anwendbar

Mit Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 wurden in den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Staaten und der Schweiz Sonderregelungen für die grenzüberschreitende Telearbeit vereinbart. Ein Hauptziel war, die Zugehörigkeit zur Sozialversicherung eines Staates durch grenzüberschreitende Telearbeit während der Pandemie nicht abzuändern. Diese **COVID-Sonderregelungen waren bis zum 30.06.2023 im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Telearbeit anwendbar**.

Neuerungen rund um Art 13 der VO 833/2004 seit 01.07.2023

Seit 01.07.2023 führt grenzüberschreitende Telearbeit zu einer **Änderung des zuständigen Staates, wenn ein wesentlicher Teil der beruflichen Tätigkeit im Wohnortsstaat im Homeoffice erledigt wird** und keine andere Regelung zur Anwendung kommt. Ein „wesentlicher Teil“ wird – gemessen an der **Arbeitszeit und/oder am Einkommen – mit 25 % der Gesamttätigkeit beziffert**.

Als Ausnahme hiervon wurde mit 01.07.2023 eine **multilaterale Rahmenvereinbarung**

(Multilateral Framework Agreement) geschaffen. Diese soll es **für Arbeitnehmer:innen der daran teilnehmenden EU-Staaten ermöglichen, bei grenzüberschreitendem Homeoffice auch bei einem höheren Arbeitsausmaß im Wohnortsstaat weiterhin bei der Versicherung im Tätigkeitsstaat zu verbleiben**. Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist ein **Ausmaß des Homeoffice im Wohnortsstaat zwischen 25 % und weniger als 50 % der Gesamtarbeitszeit**. Weiters ist die Anwendung der Ausnahmevereinbarung zwingend antragsgebunden, da durch Ausnahmevereinbarung die ausländische Zuständigkeit ausgesetzt wird und die zuständige Stelle im Ausland darüber informiert werden muss.

Unser Fazit:

Mit Stand September 2023 haben folgende EU-/EWR-Staaten die Vereinbarung bereits unterzeichnet (alphabetisch gereiht): Belgien, Deutschland, Finnland, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien und Tschechien. Bitte beachten Sie, dass dennoch immer von dem/der betroffenen Arbeitnehmer:in ein Antrag auf Anwendung der Ausnahmeregelung gestellt werden muss.

Ing. **Brigitte Geck**
TEL +43 7252 / 572-11
MAIL brigitte.geck@grs.at



Doris Kalchmayr
TEL +43 7252 / 572-27
MAIL doris.kalchmayr@grs.at



KFZ-Sachbezug für Verbrenner- und Hybrid-Autos: Was Sie über das Firmenauto unbedingt wissen sollten

Kann ein:e Arbeitnehmer:in ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten nutzen, muss zwingend ein Sachbezug in der Lohnverrechnung angesetzt werden. Eine lockere Handhabung dieser Thematik bzw. ungenaue Aufzeichnungen führen bei Prüfungen zu teilweise beträchtlichen Nachzahlungen.

Höhe des monatlichen KFZ-Sachbezugs

Der **Sachbezug ist grundsätzlich unabhängig vom Ausmaß der Privatnutzung anzusetzen**. Als Privatfahrten gelten auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Der Sachbezugswert beträgt monatlich 2 % der Anschaffungskosten, max. aber EUR 960,- pro Monat. Ein reduzierter Sachbezug von mtl. 1,5 % der Anschaffungskosten des KFZ (max. EUR 720,- pro Monat) ist anzusetzen, wenn der CO₂-Emissionswert einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Dieser Grenzwert hängt vom Datum der Erstzulassung des KFZ ab und liegt für 2023 bei 132g/km. Wird das **arbeitgebereigene KFZ nachweislich durch ein lückenloses Fahrtenbuch im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 Kilometer mtl. für private Zwecke** (einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) **genutzt, ist der halbe Sachbezugswert in Höhe von einem Prozent der tatsächlichen Anschaffungskosten** (max. EUR 480,- pro Monat) anzusetzen. Beim reduzierten Sachbezug sind dies 0,75 % und max. EUR 360,- pro Monat.

Bemessungsgrundlage für den Sachbezug

Bei **Neufahrzeugen** bilden die tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich USt und Normverbrauchsabgabe) die Basis zur Ermittlung des Sachbezugswertes. Auch die Kosten für Sonderausstattungen (z. B. integriertes Navigationsgerät) zählen zu den Anschaffungskosten. Für die Sachbezugsbewertung von **Gebrauchtfahrzeugen** sind hingegen der Listenpreis und die CO₂-Emissionswertgrenze zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung maßgebend. Sonderausstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Der Ansatz der (geringeren) tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ im gebrauchten Zustand ist nicht zulässig. Bei **Leasingfahrzeugen** ist der Sachbezugswert von jenen Anschaffungskosten zu berechnen,

die der Berechnung der Leasingrate zu Grunde liegen (einschließlich USt und Normverbrauchsabgabe). Sind diese aus dem Leasingvertrag nicht ersichtlich, ist vom Neupreis der entsprechenden Modellvariante zum Zeitpunkt der Erstzulassung auszugehen. Im Falle von geleasteten Gebrauchtfahrzeugen sind die Anschaffungskosten analog zu gekauften Gebrauchtfahrzeugen zu ermitteln. Bei **Vorführkraftfahrzeugen**, die Dienstgeber:innen von KFZ-Händlern als „Vorfühswagen“ erworben haben und eigenen Dienstnehmer:innen zur außerberuflichen Verwendung überlassen, kommen für die Sachbezugsbewertung die Bestimmungen für Gebrauchtfahrzeuge zur Anwendung. Nur für KFZ-Händler selbst gibt es hier eine Sonderregelung.

Nutzung mehrerer KFZ und Kostenbeiträge

Hat ein:e **Arbeitnehmer:in die Möglichkeit, mehrere KFZ für Privatfahrten zu nutzen, ist ein Sachbezugswert unter Berücksichtigung der CO₂-Emissionswertgrenzen für jedes einzelne Fahrzeug anzusetzen**. Bei entsprechend hohen Anschaffungskosten ist der Höchstbetrag von EUR 960,- bzw. EUR 720,- daher auch mehrmals heranzuziehen. Leistet der/die Arbeitnehmer:in einen einmaligen Kostenbeitrag für die Anschaffung eines KFZ bzw. laufende Kostenbeiträge für die Privatnutzung eines KFZ, vermindert dies den Sachbezugswert. Einmalige Kostenbeiträge sind vor Ermittlung des Sachbezuges von den tatsächlichen Anschaffungskosten in Abzug zu bringen. Sodann ist der vom CO₂-Emissionswert abhängige Maximalbetrag von EUR 720,- bzw. EUR 960,- zu berücksichtigen. Bei laufenden Kostenbeiträgen ist zunächst der Sachbezug von den tatsächlichen Anschaffungskosten zu berechnen und im Anschluss daran der erbrachte Kostenbeitrag abzuziehen. Erst dann erfolgt die Berücksichtigung des Maximalbetrages von EUR 720,- bzw. EUR 960,-.

Unser Tipp:

Bitte beachten Sie, dass es für reine Elektro-Autos, also KFZ ohne CO₂-Ausstoß, derzeit Begünstigungen beim Sachbezug gibt. Wichtig ist auch zu wissen, dass Arbeitnehmer:innen mit einem KFZ-Sachbezug weder ein Pendlerpauschale noch ein Pendlereuro zusteht.



Behandlung von Gutscheinen im Steuerrecht: Ein Überblick zu Umsatz- und Einkommensteuer sowie zur Registrierkasse

Das Ausstellen von Gutscheinen ist in vielen Handels- und Dienstleistungsunternehmen eine völlig alltägliche Geschäftspraxis. Weniger bekannt dürfte jedoch sein, dass Gutscheine in der Umsatz- und Einkommensteuer unterschiedlich zu behandeln sind. Fehlerhafte Einstellungen in der Registrierkasse werden zudem gerade bei Gutscheinen leicht übersehen.

Umsatzsteuer: Unterscheidung zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen

Seit 1. Jänner 2019 wird in der Umsatzsteuer zwischen Einzweckgutscheinen und Mehrzweckgutscheinen unterschieden. Bei einem **Einzweckgutschein steht schon beim Gutscheinverkauf fest, dass dieser im Inland eingelöst werden wird und welchem Steuersatz die zu erbringende Leistung unterliegen wird**. Als Beispiel kann hier ein Gutschein für eine bestimmte Massage in einem einzigen Massageinstitut genannt werden. Bei einem **Mehrzweckgutschein steht entweder der Ort der Einlösung oder der Steuersatz noch nicht fest**. Als Beispiel kann hier ein Wertgutschein für einen Baumarkt genannt werden. Das Sortiment des Baumarktes umfasst im Regelfall sowohl 10-%ige, 13-%ige als auch 20-%ige Produkte. Die Unterscheidung ist wichtig, da ein **Einzweckgutschein bereits im Zeitpunkt des Verkaufes der Umsatzsteuer unterliegt, ein Mehrzweckgutschein dagegen die Umsatzsteuerung erst im Zeitpunkt der Einlösung auslöst**.

Einkommensteuer: Unterscheidung zwischen Bilanzierern und Einnahmen- Ausgaben- Rechnern

In der Einkommensteuer wird nicht anhand der Gutscheine selbst unterschieden, sondern anhand der Gewinnermittlungsart, die zur Anwendung gelangt. **Wird ein Gutschein durch einen Einnahmen- Ausgaben- Rechner verkauft, wird der Gutscheinverkauf sofort bei Einnahmen-Zufluss versteuert. Erfolgt die Veräußerung durch einen Bilanzierer, wird der Erlös hingegen erst bei Gutscheineinlösung realisiert und versteuert.**

Behandlung von Gutscheinen in der Registrierkasse

In den Registrierkassen sind die Einstellungen für die Gutschein- erfassung genau zu hinterfragen. **Abhängig vom Kassenhersteller können sich hinter „Gutscheintasten“ Standardeinstellungen verstecken, welche möglicherweise nicht auf den Einzelfall zutreffen.** Wird beispielsweise ein Gutschein für ein Nagelstudio ausgegeben, welches nur 20-%ige Leistungen erbringt, handelt es sich um einen Einzweckgutschein. Wird ein Gutschein für ein Textilgeschäft ausgegeben, welches auch Schokoriegel bei der Kassa anbietet, handelt es sich um einen Mehrzweckgutschein. Es sollte somit **unbedingt jeder Sachverhalt individuell erhoben und die Programmierung in der Registrierkasse entsprechend dem Einzelfall angepasst werden.**



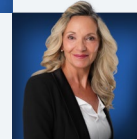
Unser Tipp:

Wenn Sie der Registrierkassenpflicht unterliegen und Gutscheine verkaufen, gibt es keine „one size fits all“-Lösung. Es ist wichtig, sich den vorliegenden Sachverhalt genau anzusehen und die entsprechenden Aufzeichnungen richtig zu führen. Wir unterstützen Sie gerne bei der richtigen Einrichtung!

Kathrin Prokesch
TEL +43 7252 / 572-70
MAIL kathrin.prokesch@grs.at



Petra Undeutsch
TEL +43 7252 / 572-75
MAIL petra.undeutsch@grs.at



Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung: Erleichterungen, sofern keine Gefährdung des Steueraufkommens besteht

Das Umsatzsteuergesetz sieht vor, dass ein:e Unternehmer:in die Umsatzsteuer aus einer Rechnung auch dann schuldet, wenn die Umsatzsteuer der Höhe oder dem Grunde nach falsch ausgewiesen ist. Diese Steuerschuld kraft Rechnungslegung besteht dabei so lange, als die Rechnung nicht gegenüber dem/der Abnehmer:in berichtigt wird.

Korrektur durch Rechnungsberichtigung

Eine Rechnung mit einer falsch ausgewiesenen Umsatzsteuer muss daher storniert werden. **Erst mit der Stornorechnung wird die ursprüngliche Umsatzsteuer auf Null gestellt und führt im Monat der Berichtigung zu einer Gutschrift. Gleichzeitig muss eine neue Rechnung mit der richtigen Umsatzsteuer ausgestellt und die richtige Umsatzsteuer abgeführt werden.** Auch als Kunde ist man erst mit der berichtigten Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt. Empfehlenswert ist es, in solchen Situationen rasch zu handeln und die Rechnungen richtig zu stellen, da der Vorgang meistens monatsübergreifend ist und Auswirkungen auf die Umsatzsteuerlast mehrerer Umsatzsteuervoranmeldungen hat.

Ende der Steuerschuld kraft Rechnungslegung bei Umsätzen an Endverbraucher:innen?

Der Europäische Gerichtshof hat zuletzt in einem Urteil festgehalten, dass **keine Steuerschuld kraft Rechnungslegung eintreten soll, wenn das Steueraufkommen**



dadurch nicht gefährdet ist (Rs C-378/21, P-GmbH vom 08.12.2022). Im konkreten Fall handelte es sich um falsch ausgestellte Kassabelege an Kunden eines Indoor-Spielplatzes und somit ausschließlich um private Endverbraucher, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Da diese Leistungsempfänger:innen ausschließlich Endverbraucher:innen sind, die keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, lag für den EuGH keine Gefahr der Gefährdung des Steueraufkommens vor.

Diese **EuGH-Entscheidung wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 auch in das österreichische Umsatzsteuergesetz eingearbeitet.** Nun liegt eine Steuerschuld

kraft Rechnungslegung nicht mehr vor, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens besteht, weil die Lieferung oder sonstige Leistung ausschließlich an nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Endverbraucher:innen erbracht wurde. Somit sollte **bei Leistungen ausschließlich an Endverbraucher:innen keine Rechnungsberichtigung mehr erforderlich sein.**

Unser Fazit:

Die Gesetzänderung ist positiv zu sehen und dürfte in der Praxis eine Erleichterung darstellen. Leider können aber weiterhin Risiken dahingehend eintreten, als unklar ist, wie eng der Begriff „ausschließlich an Endverbraucher:innen“ auszulegen ist. Dies könnte möglicherweise zu einem sehr kleinen Anwendungsbereich der Bestimmung führen.



Bildungskarenz und Bildungsteilzeit aus steuerlicher Betrachtung: Progressionserhöhung als Stolperstein

Zuletzt wurden der Bildungskarenz und der Bildungsteilzeit in den Medien aufgrund von Kritik des Rechnungshofs vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt. Aus diesem Anlass möchten wir einen Blick auf die steuerliche Behandlung des Bildungsteilzeit- bzw. Weiterbildungsgeldes werfen. Denn unsere Praxis zeigt, dass hier böse Überraschungen und mehr als ein Stolperstein lauern.

Hochrechnung zur Vermeidung von Progressionsreduktion

Wie beim Bezug von Arbeitslosengeld, soll auch **beim Bezug von Bildungsteilzeit- bzw. Weiterbildungsgeld verhindert werden, dass es zur Reduktion der Jahressteuer kommt, obwohl annähernd gleich viel Einkommen lukriert wurde.** Dazu ein Rechenbeispiel: Bei einem Verdienst aus einem Dienstverhältnis i. H. v. EUR 25.000,- würden im Jahr 2023 Steuern in Höhe von EUR 3.248,- anfallen. Wird jetzt ein Teil dieser Einkünfte durch das Bildungsteilzeitgeld ersetzt (z. B. EUR 20.000,- Verdienst aus dem Dienstverhältnis und EUR 5.000,- Bildungsteilzeitgeld) ergäbe sich eine Steuer i. H. v. EUR 1.748,-.

Um nicht jemanden, der weniger arbeitet, aber das gleiche verdient, besser zu stellen, kommt es daher zu einer Hochrechnung. Es wird ein Durchschnittssteuersatz bei vollem Verdienst errechnet (hier: $3.248,- / 25.000,- = 13\%$) und das Einkommen aus dem Dienstverhältnis mit diesem Steuersatz versteuert. Somit ergibt sich die Rechnung $20.000,- \times 13\% = 2.600,-$. Es wird **zwar weiterhin das steuerfreie Bildungsteilzeitgeld nicht versteuert, allerdings wird der restliche Verdienst höher besteuert.** Da

der/die Arbeitgeber:in nur die „reguläre“ Steuer in Höhe von EUR 1.748,- abgeführt hat, kommt es zu einer Nachzahlung. Weiters wird parallel dazu noch eine Kontrollrechnung durchgeführt. Ist die Steuer niedriger, wenn das Bildungsteilzeitgeld voll versteuert werden würde, dann wird diese Steuer festgesetzt.

Vorsicht mit einer Arbeitnehmerveranlagung bei Bezug von Bildungsteilzeit- bzw. Weiterbildungsgeld

Bildungsteilzeit- bzw. Weiterbildungsgeld stellen keine „anderen Einkünfte“ im Sinne des § 41 (1) Z 1 EStG dar und **lösen daher für sich selbst genommen keine Pflichtveranlagung aus.** Liegt kein anderer Pflichtveranlagungstatbestand vor (z. B. gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse, Bezug von Krankengeld, usw.), muss keine Arbeitnehmerveranlagung eingereicht werden.

Liegt kein Pflichtveranlagungstatbestand vor, obwohl eine Veranlagung mit Bildungsteilzeit- bzw. Weiterbildungsgeld eine Nachzahlung ergeben würde, ist es **möglich, keine Arbeitnehmerveranlagung abzugeben. Dadurch ergeht kein Bescheid und es kommt zu keiner Nachzahlung.**

Richtiger Zeitpunkt vermeidet eine Progressionserhöhung

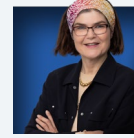
Werden die Gelder ein ganzes Kalenderjahr bezogen, liegen keine hochrechenbare Vollzeitbezüge vor. In diesem Fall bleibt der Bezug des Bildungsteilzeit- bzw. Weiterbildungsgeld tatsächlich steuerfrei. **Wenn möglich, sollte also der Zeitraum 01.01. bis 31.12. gewählt werden, dann können auch die Werbungskosten in voller Höhe wirksam werden.**



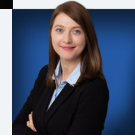
Unser Fazit:

Eine steueroptimale Gestaltung der Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit ist bereits mit der Wahl des Bezugs möglich. Weiters muss eine freiwillige Arbeitnehmerveranlagung gut abgewogen werden. Auf die Vorberechnung im FinanzOnline ist dabei nicht immer Verlass. Im Fall einer Pflichtveranlagung kommt es leider fast immer zu einer Nachzahlung.

Mag. **Ulrike Rath**
TEL +43 7252 / 572-93
MAIL ulrike.rath@grs.at



Christine Scharnreithner, M.A.
TEL +43 7252 / 572-44
MAIL christine.scharnreithner@grs.at



Sach- und Geldleistungsberechtigung in der SVS: Wechsel kann zu Unterdeckung bei privater Krankenversicherung führen

Bei der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) versicherte Personen werden in Sachleistungsberechtigte und Geldleistungsberechtigte unterteilt. Geldleistungsberechtigt sind jene Personen, deren Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres eine bestimmte Grenze (2023: EUR 81.899,99) überschritten oder eine Option gewählt haben. Versicherte in den ersten drei Jahren ihrer Berufsausübung, Mehrfachversicherte und Versicherte mit auf Antrag herabgesetzter vorläufiger Beitragsgrundlage sind grundsätzlich sachleistungsberechtigt. Bei Unternehmer:innen mit schwankenden Jahresergebnissen kann dies zu häufigen Wechseln zwischen den Leistungsansprüchen führen.



Leistungsansprüche für Sach- und Geldleistungsberechtigte

Bei Sachleistungsberechtigten rechnen Vertragsärzt:innen die Behandlungen über die e-card direkt mit der SVS ab. Ein Selbstbehalt von 20 % bzw. 10 % werden der versicherten Person bei der Quartalsvorschreibung der SVS vorgeschrieben. Leistungen von Privatärzt:innen sind zunächst selbst zu bezahlen und werden in Höhe der Vertragsarzttarife abzüglich des Selbsthalts vergütet. Krankenhausaufenthalte in der Sonderklasse werden nicht ersetzt.

Geldleistungsberechtigte müssen die Kosten für ärztliche Hilfe, für Medikamente sowie für Krankenhausaufenthalte in der Sonderklasse vorerst selbst bezahlen, der Kostenersatz (max. 80 % der Kosten) durch die SVS richtet sich nach einem Vergütungstarif,

welcher in der Regel höher ist als der Vertragsarzttarif für Sachleistungsberechtigte. Bei privaten Zusatzkrankenversicherungen, mit denen die Differenz zwischen der Vergütung durch die SVS und den tatsächlichen Kosten abgedeckt werden kann, zahlen Geldleistungsberechtigte aufgrund der höheren Vergütungen durch die SVS meist geringere Prämien als Sachleistungsberechtigte.

Optionsmöglichkeiten bei der SVS

Versicherte können sich auf Antrag für die Option „Geldleistungsberechtigung nur für die Spital-Sonderklasse“ entscheiden. Damit werden Krankenhausaufenthalte in der Sonderklasse nach dem Vergütungstarif ersetzt. Alle übrigen Leistungen der Krankenversicherung (z. B. ärztliche Hilfe, Medikamente) können als Sachleistung in Anspruch genommen werden. Für Geldleistungsberechtigte ist diese Option kostenlos. Für Sachleistungsberechtigte beträgt der monatliche Zusatzbeitrag für diese Option derzeit (2023) EUR 96,25.

Sachleistungsberechtigte können sich zudem auf Antrag für die Option „Volle Geldleistungsberechtigung“ entscheiden und gelten damit als Geldleistungsberechtigte. Der monatliche Zusatzbeitrag für diese Option beträgt derzeit (2023) EUR 120,30.

Unser Tipp:

Die Entscheidung, welche Option bzw. Leistungsansprüche für Sie als Unternehmer:in am günstigsten ist, ist sehr individuell und hängt von der persönlichen Situation und den eigenen Präferenzen ab. Besteht eine private Krankenversicherung muss jeder Wechsel von Sach- auf Geldleistungsberechtigung unbedingt an diese gemeldet werden. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Kosten für Krankenhausaufenthalte in der Sonderklasse aufgrund einer Unterdeckung teilweise oder zur Gänze selbst getragen werden müssen.



Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen: BMF informiert über steuerliche Erleichterungen

Aus Anlass der Katastrophenschäden im Sommer hat das BMF am 21.08.2023 einen Überblick über steuerliche Erleichterungen und abgabenrechtlichen Maßnahmen für Betroffene und Helfende im Fall von Naturkatastrophen veröffentlicht. Die endgültige Beurteilung konkreter Abgabensachverhalte obliegt dabei aber weiterhin der zuständigen Abgabenbehörde.

Verlängerung von Fristen

Steuerpflichtige, die infolge einer Naturkatastrophe die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen (z. B. UVA) nicht einhalten können, haben die **Möglichkeit, einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung zu stellen**. Das gilt auch für offene Beschwerdefristen. Sollten bereits Fristen versäumt worden sein, kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. **Voraussetzung ist, dass die Naturkatastrophe die Ursache für das Fristversäumnis war.**

Zahlungserleichterungen des BMF

Um **Liquiditätseingänge infolge einer Naturkatastrophe zu vermeiden**, verweist das BMF weiters auf folgende Möglichkeiten:

- Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung
- Antrag auf Neuverteilung einer Ratenzahlung, sofern ein solcher bei einer COVID-Ratenzahlung nicht bereits einmal gestellt wurde
- Antrag auf Nicht-Geltendmachung von Terminverlusten
- Antrag auf Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen
- Antrag auf Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen

Weiters haben Betroffene die Möglichkeit, eine Herabsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlung für das Jahr 2023 bis 31.10. (an Stelle des 30.09.) zu beantragen). Die Auswirkungen der Schäden auf das Ergebnis und auf die Steuerbelastung sind zu begründen.

Steuerfreiheit für Zahlungen aus dem Katastrophenfonds und freiwillige Zuwendungen Dritter

Leistungen aus dem Katastrophenfonds sowie die entsprechenden Leistungen von gemeinnützigen oder mildtätigen Privatstiftungen sind steuerfrei. Auch freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind bei den Empfänger:innen steuerfrei, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche Person oder um ein Unternehmen handelt. Solche Zuwendungen sind bspw. Geld, geldwerte Vorteile wie ein zinsloses Darlehen von Arbeitgeber:innen an Arbeitnehmer:innen oder auch eine Spende an einen betroffenen Haushalt. Sofern ein:e **Unternehmer:in für Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerfreie Subventionen der öffentlichen Hand erhält, reduzieren diese die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.** Somit kann die Absetzung für Abnutzung nur von den gekürzten An-

schaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden

Spenden können grundsätzlich als Betriebsausgaben (bei Unternehmen) oder Sonderausgaben (bei Privatpersonen) steuermindernd geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Zahlungen an begünstigte Einrichtungen geleistet werden. Alle begünstigten Einrichtungen sind auf der Homepage des BMF aufgelistet. Direkte Spenden an Betroffene können hingegen nicht steuerlich geltend gemacht werden. Ausschließlich **Unternehmen haben aber auch die Möglichkeit, Hilfeleistungen in Katastrophenfällen als Betriebsausgaben steuerlich abzusetzen, wenn diese eine gewisse Werbewirksamkeit entfalten** (z. B. mediale Berichterstattung oder Berichterstattung in Kundenschriften, etc.).

Unser Tipp:

Das Ertragsteuerrecht bietet darüber hinaus auch sonstige Begünstigungen für Investitionen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Katastrophenschäden, die im Einzelnen bei Jahresabschluss und Veranlagung berücksichtigt werden können. Für nähere Informationen bieten wir Ihnen gerne Hilfestellung.

Armin Hagmüller
TEL +43 732 / 60 40 90-724
MAIL armin.hagmueller@grs.at



Chongi Wangmo Tröscher
TEL +43 7252 / 572-32
MAIL cho.troescher@grs.at



Vorsicht bei (vorübergehender) Einfuhr von Waren aus Drittländern: Teure Stolperfallen bei Zoll und Einfuhrumsatzsteuer

Wer kennt die verschiedenfarbigen Schleusen am Flughafen nicht? Und wer hat sich nicht schon einmal gefragt: Darf ich wirklich ohne Bedenken durch die zollfreie Schleuse gehen? Unwissenheit kann in diesem Bereich teuer werden. Beim letzten medienwirksamen Vorfall wurden ein Lamborghini sowie ein BMW beim Durchtransport von der Schweiz nach Serbien in Österreich beschlagnahmt. Dem Transporteur wurde eine Abgabenschuld von EUR 114.000,- vorgeschrieben.

Grundsätzliches zur Verzollung von Waren

Grundsätzlich gilt für jede Person (juristische und natürliche), die Waren aus einem Drittland in das Zollgebiet der Europäischen Union verbringt, die Verpflichtung zur Anmeldung dieser Waren zur Einfuhr in die EU. Diese Anmeldung kann eine entsprechende Abgabenschuld mit sich bringen, welche im österreichischen Gebrauchsolltarif warespezifisch geregelt ist.

Für eine Zollanmeldung sind sachverhaltsspezifisch entsprechende Zolldokumente notwendig. Für einen Import aus der Schweiz wird bspw. eine Einfuhranmeldung sowie eine Rechnung als Wertbestätigung für die Bemessungsgrundlage der Zölle und Steuern benötigt. Die Einfuhranmeldung kann bei einer Spedition in Auftrag gegeben oder selbst erstellt werden, sofern eine entsprechende Registrierung als "Selbstverzoller" beim BMF erfolgt.

Zu Missverständnissen kommt es häufig dann, wenn Waren nicht für den freien Verkehr in der EU bestimmt sind, sondern nur ein Durchtransport stattfindet. Auch in diesen Fällen ist eine Anmeldung beim Zoll erforderlich, jedoch wird anstelle einer Einfuhranmeldung ein für den Durchtransport vorgesehenes Zolldokument (Carnet ATA) beim Zoll vorgelegt und der Transport kann abgabenfrei und legal erfolgen. Das Carnet ATA wird daher auch oftmals als „Reisepass für Waren“ bezeichnet.

Freigrenzen für den privaten Eigengebrauch

Ausnahmen gibt es lediglich für bestimmte Waren in geringen Mengen, wenn diese für den privaten Eigengebrauch importiert

werden. Hier zu nennen wären z. B. Tabakwaren (max. 200 Stück Zigaretten) sowie andere Waren bis zu einem Gesamtwert von EUR 300,- je Reisenden. Diese Grenze erhöht sich auf EUR 430,- für Flugreisende. Diese Importe sind sowohl zoll- als auch einfuhrumsatzsteuerfrei.

Konsequenzen des Schmuggels von Waren

Liegt weder ein entsprechendes Dokument noch eine entsprechende Anmeldung beim Zoll vor, gilt die Durchfahrt als Schmuggel. Von der Behörde wird in diesen Fällen unterstellt, dass die Ware in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden sollte. Als Konsequenz wird oftmals die Ware beschlagnahmt, jedenfalls werden aber die Zollabgaben (Zollgebühren und Einfuhrumsatzsteuer) in voller Höhe vorgeschrieben. In genau diese Falle tappte der oben genannte Transporteur.



Unser Fazit:

Im Bereich des Zoll muss jede Warenbewegung (außerhalb der oben erwähnten Freigrenzen) registriert werden und erfordert eine entsprechende Dokumentation. Sobald eine Ware über die Grenzen der EU transportiert wird, müssen die geltenden Zollvorschriften eingehalten werden. In Zweifelsfragen ist es ratsam, sich vorab fachliche Unterstützung einzuholen.



Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Neuerungen und unser Service zur Vermeidung von Strafen

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wurde 2018 auf Basis des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingerichtet und beinhaltet Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer:innen von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts. Im Gegensatz zum Firmenbuch, in welchem bloß die rechtlichen Eigentümer:innen aufscheinen, werden im Register der wirtschaftlichen Eigentümer auch Treuhandschaften, Stimmbindungsverträge und abweichende Stimmrechte offengelegt. Mit 1. August 2023 ist nun eine Novellierung des WiEReG in Kraft getreten.

Nicht eingehaltene Meldepflichten lösen Strafen aus

Von der Meldepflicht umfasste Rechtsträger sind alle im Firmenbuch eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften, Privatstiftungen, im Vereinsregister eingetragene Vereine, gemeinnützige Stiftungen und Fonds sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, sofern diese im Inland verwaltet werden. Nur vereinzelt bestehen Meldebefreiungen (z. B. für GmbH, OG und KG), wenn alle Gesellschafter:innen natürliche Personen sind.

Die Frist für die Meldung relevanter Datenänderungen beträgt dabei lediglich vier Wochen, die Frist für die jährliche Kontrollmeldung ein Jahr und vier Wochen. Wichtig ist, dass die jährliche Kontrollmeldung auch dann durchgeführt werden muss, wenn es keine Änderung der relevanten Daten gegeben hat.

Werden die Meldefristen nicht eingehalten, wird vom zuständigen Finanzamt ein Zwangsstrafenverfahren eingeleitet. Bisher wurden die Androhungen der Zwangsstrafen direkt an die betroffenen Rechtsträger aus-

schließlich über das Unternehmensserviceportal (USP) zugestellt. Dadurch kam es in der Vergangenheit immer wieder zur Festsetzung von Zwangsstrafen, weil dieses Postfach von vielen Unternehmer:innen nicht aktiv kontrolliert wurde.

Neuerungen durch die WiEReG-Novelle 2023 und unser WiEReG-Änderungsservice

Nach dem schrittweisen Inkrafttreten der WiEReG-Novelle 2023 mit 01.08.2023 erfolgt nunmehr die Zustellung der Androhung und Verhängung einer Zwangsstrafe wegen der Nichtabgabe der Meldung immer an den beim Finanzamt hinterlegten Zustellbevollmächtigten. Sollte die Erteilung einer generellen Zustellvollmacht nicht erwünscht sein, besteht auch die Möglichkeit nur für die Zustellung der Androhungen und Festsetzungen von Zwangsstrafen im Zusammenhang mit dem WiEReG einen Zustellbevollmächtigten zu hinterlegen.

Als Hilfestellung für unsere Klient:innen haben wir einen WiEReG-Änderungsservice in unsere Kanzleisoftware eingearbeitet. Dieser Dienst unterstützt beim Monitoring

der WieReG-Fristen und erinnert noch vor der Zwangsstrafenandrohung an die jährliche Frist und an die Meldepflicht bei gewissen Änderungen in der Gesellschafterstruktur.

Eine wesentliche Erneuerung durch die WiEReG-Novelle 2023 ist die Erhöhung der Transparenz bei Treuhandschaften. So müssen künftig auch relevante Treuhandschaften in der Beteiligungskette offengelegt werden und bei Stiftungen und Trusts werden die Treuhandschaften im Register angezeigt. Als zusätzliche Information werden ab 10.12.2024 die Daten im Register um rechtskräftige Feststellungen als Scheinunternehmen sowie die Eintragung von Finanzsanktionen im Firmenbuch erweitert.



Unser Tipp:

Gerne übernehmen wir für Sie die laufende Fristenverwaltung sowie die Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer. Sie brauchen uns hierzu nur einmalig einen Auftrag erteilen und erhalten automatisch von uns jährlich fristgerecht den neuen Auftrag zur WiEReG-Meldung sowie die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer.



Unternehmerische Sozialverantwortung und Nachhaltigkeitsberichterstattung: Versuch einer Einordnung für KMU

Als Unternehmer:in wurden Sie zuletzt sicherlich schon mit den Schlagwörtern „Nachhaltigkeit“ und „ESG“ (Environmental Social Governance, zu Deutsch: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) konfrontiert. So wie viele unserer Klient:innen sind auch wir anfangs davon ausgegangen, dass diese Themen nur börsennotierte und kapitalmarktorientierte Unternehmen betreffen werden. Mittlerweile sind wir aber davon überzeugt, dass „Nachhaltigkeit“ vom „nice to have“ zum absoluten Muss werden wird. Denn Kunden, Banken und Geschäftspartner:innen werden - auch unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen - zunehmend Transparenz darüber verlangen, wer bei diesen Herausforderungen schon gut aufgestellt ist und wer noch Nachholbedarf hat.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit 05.01.2023 ist die neue EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive; kurz: CSRD) in Kraft getreten.

Diese Richtlinie muss nun innerhalb von 18 Monaten von den EU-Mitgliedstaaten und somit auch von Österreich in nationales Recht umgesetzt werden. Inhaltlich sieht die CSRD vor, dass die **bisher nur für große Unternehmen im öffentlichen Interesse mit über 500 Mitarbeiter:innen** (das waren ca. 120 Unternehmen in Österreich) **geltende Nachhaltigkeitsberichterstattung auf deutlich mehr Unternehmen ausgeweitet wird**. Zudem wurde in der CSRD festgelegt, wie die Nachhaltigkeitsberichterstattung in die Jahresabschlussberichterstattung und in die Prüfung des Jahresabschlusses einzubeziehen ist.

Wer ist von der CSRD betroffen?

Künftig gilt die **Pflicht zur Erstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts für alle Unternehmen, die zumindest zwei der drei folgenden Größenmerkmale erfüllen (große Unternehmen)**:

- Bilanzsumme über EUR 20 Mio.
- Nettoumsatzerlöse über EUR 40 Mio.
- durchschnittliche Beschäftigtenzahl von über 250 während des Geschäftsjahres

Zusätzlich sind sämtliche (auch kleinere) börsennotierte und kapitalmarktorientierte Unternehmen umfasst. Für diese „kleineren“ Unternehmen soll allerdings ein eigener verhältnismäßiger Standard entwickelt werden und sie werden erst drei Jahre später zur Einhaltung verpflichtet.

Zeitliche Rahmenbedingungen der CSRD-Umsetzung

Die **Umsetzung der CSRD ist zeitlich in drei Stufen vorgesehen**: Bereits ab 2025 müssen Unternehmen, die bereits jetzt einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, die neuen Vorschriften anwenden. Ab 2026 müssen zusätzlich große Unternehmen erstmals nach der CSRD berichten. Ab 2027 sind dann auch die „kleinen“ börsennotierte und kapitalmarktorientierte Unternehmen von der CSRD betroffen, wobei diese noch bis 2028 über eine Opt-Out-Möglichkeit verfügen.

Auswirkungen für KMU

Für KMU ohne Börsennotierung oder Kapitalmarktorientierung ist die Anwendung der CSRD somit freiwillig. KMU werden sich jedoch dennoch mit Nachhaltigkeit beschäftigen müssen, wenn sie in Geschäftsbeziehungen mit CSRD-pflichtigen Unternehmen stehen. Das kann z. B. innerhalb eines Konzerns sein, wenn die Konzernmuttergesellschaft den CSRD-Vorschriften unterliegt und im Rahmen der Konzernberichterstattung nachhaltigkeitsbezogene Informationen benötigt werden. Möglich ist aber auch, dass CSRD-pflichtige Unternehmen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette Informationen verlangen, um diese Geschäftsbeziehungen im Nachhaltigkeitsbericht richtig darstellen zu können. Aber auch im Finanzierungsbereich könnte das Thema künftig an Bedeutung gewinnen. Da die meisten Banken selbst einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen werden müssen, werden sie bei Kreditvergaben auch auf interne und externe ESG-Ratings zurückgreifen.

Unser Fazit:

Für Österreich ist davon auszugehen, dass ab 2025 rund 2.000 Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. In der gesamten EU soll der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen von rund 11.000 auf etwa 49.000 steigen.



Update zur Beantragung und Höhe der Energiekostenpauschale für 2022

Die Beantragung der Energiekostenpauschale ist **über das Unternehmensserviceportal (USP) zwischen 08.08.2023 und 30.11.2023** möglich. Antragsberechtigt sind gewerblich oder industriell tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen EUR 10.000,- und EUR 400.000,-.

Diese Pauschalförderung ist von der Branche und dem Jahresumsatz 2022 abhängig. Herangezogen werden Umsätze, die mittels UVA und ZM unterjährig gemeldet wurden. **Gefördert werden folgende Zeiträume in folgendem Ausmaß:**

- Februar bis Dezember 2022: EUR 410,- bis zu EUR 2.475,-
- Februar bis September 2022: EUR 300,- bis zu EUR 1.800,-
- Oktober bis Dezember 2022: EUR 110,- bis zu EUR 675,-

Förderungsfähig sind dabei nur jene Zeiträume, für die kein Anspruch auf einen Energiekostenzuschuss besteht. Die **Förderung kann nur vom Unternehmen selbst beantragt werden**. Detaillierte Informationen inkl. FAQs dazu sind auf der Website www.energiekostenpauschale.at zu finden.

Änderung beim Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und Deutschland

Am 21.08.2023 wurde ein Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland unterzeichnet. Dadurch wurden **einige Klauseln auf die neuen OECD Standards angepasst**. Die Änderungen sollen insbesondere missbräuchliche Gestaltungen und Steuerumgehungen mittels DBA entgegenwirken. Im Rahmen des Änderungsprotokolls wurde **auch die Grenzgängerregelung angepasst und auf den öffentlichen Dienst ausgeweitet**. Somit wird Beschäftigten in der Grenzzone mehr Flexibilität (insbesondere i. Z. m. Homeoffice-tätigkeiten) eingeräumt.



Das Änderungsprotokoll bedarf noch des Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens in Deutschland und Österreich sowie des Austauschs der Ratifikationsurkunden. Anwendbar wird das Änderungsprotokoll mit 1. Jänner des Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft tritt. **Die angepasste Grenzgängerregelung tritt unabhängig von weiteren Punkten des Änderungsprotokolls mit 01.01.2024 in Kraft.**

Finanzamtszinsen ab 01.10.2023 im Überblick

Mit dem steigenden Leitzins geht auch eine Erhöhung der Zinsen beim Finanzamt einher. Am 14.09.2023 hat das BMF nun wieder einen neuen Erlass zur Anpassung der Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen veröffentlicht. **Aktuell gelten somit folgende Zinssätze:**

- ✓ **Basiszinssatz: 3,88 %**
- ✓ **Stundungszinsen: 5,88 %**
- ✓ **Aussetzungszinsen: 5,88 %**
- ✓ **Anspruchszinsen: 5,88 %**
- ✓ **Beschwerdezinsen: 5,88 %**
- ✓ **Umsatzsteuerzinsen: 5,88 %**

Durch den hohen Zinssatz kommt es vor allem **im Bereich der Anspruchszinsen schneller zur Überschreitung der EUR 50,- Bagatellgrenze**. Die Anspruchszinsen beginnen am 01.10. des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres zu laufen (für 2022 ab 01.10.23) und werden mit der Veranlagung der Steuererklärung festgesetzt. Beispielsweise wird bei einer Nachzahlung von EUR 5.000,- die Zinsgrenze bereits am 02.12.2023 überschritten. **Durch eine Anzahlung in entsprechender Höhe wird die Anspruchsverzinsung vorher gestoppt.**

Hintergründe zum Herbstgespräch: Steuerliche Ein- und Ausblicke vor Jahresende

Interview mit **Daniela Farveleder**, B.A. und **Sarah Greisinger**, M.A.



Die kontinuierliche Zusammenarbeit im Dialog mit unseren Klient:innen ist uns wichtig. Was verbirgt sich nun aber genau hinter dem Herbstgespräch?

Daniela: Das Herbstgespräch ist ein jährlicher Austausch mit unseren Klient:innen, bei dem zwei Hauptthemen im Mittelpunkt stehen. Einerseits betrachten wir das laufende Jahr im Detail. Wir besprechen steuerliche Maßnahmen bis zum Jahresende, geben wertvolle Tipps zur Steuerplanung und berechnen voraussichtliche Steuer- und Sozialversicherungszahlungen. Auf diese Weise können unsere Klient:innen noch Einfluss auf ihr Jahresergebnis nehmen. Falls größere Steuer- oder Sozialversicherungsnachzahlungen drohen, haben unsere Klient:innen mehr Zeit, sich darauf vorzubereiten, da sie bereits im Herbst darüber informiert werden. Andererseits richten wir den Blick zudem natürlich auch auf das Folgejahr. Wir schauen ein Stück weit in die Zukunft, um frühzeitig Maßnahmen bei anstehenden Veränderungen setzen zu können.

Wie bereitet ihr euch auf das Herbstgespräch vor?

Sarah: Unsere Expert:innen analysieren im Vorfeld des Gesprächs die aktuellen Zahlen. Dazu haben wir eine Vorlage entwickelt, die eine vorläufige Berechnung des steuerlichen Gewinns bzw. Verlusts ermöglicht. Jede/r Kolleg:in nutzt diese Vorlage, um das laufende Geschäftsjahr auf Basis von Vergangenheitsdaten hochzurechnen und daraus steuerliche Maßnahmen abzuleiten, die dann durch gezielte Fragen konkretisiert werden.

Wie läuft ein solches Gespräch im Normalfall ab?

Daniela: Das Gespräch gestaltet sich ganz individuell und wird an die Bedürfnisse des Gegenübers angepasst. Je nach Wunsch kann ein ausführliches Beratungsgespräch in unserer Kanzlei oder auch eine digitale Besprechung gewählt werden. In manchen Fällen ist aber auch ein Telefonat völlig ausreichend. Nach der Analyse der Ist-Daten wird gemeinsam das verbleibende Jahr samt Maßnahmen zur Zielerreichung besprochen. Durch die Berechnung der voraussichtlichen Steuerbelastung durch ESt und KöSt sowie der zu erwartenden Nachzahlung bzw. Gutschrift in der Sozialversicherung, haben unsere Klient:innen im Idealfall anderthalb Jahre Zeit, größere Steuerbelastungen einzuplanen. Zudem wird auch der höchstmögliche Gewinnfreibetrag berechnet und es werden etwaige Investitionsvorhaben diskutiert. Anschließend wird auch über längerfristige Ziele und Entwicklungen sowie allfällige Themen gesprochen, um gegebenenfalls frühzeitig auf diese Veränderungen reagieren zu können.

Seit wann werden diese Gespräche eigentlich schon geführt?

Sarah: Das Herbstgespräch bieten wir mittlerweile bereits seit vielen Jahren an. 2016 fanden die ersten statt. Für viele unserer Klient:innen sind sie bereits zu einem festen Bestandteil in unserer Zusammenarbeit geworden. Die daraus resultierenden Informationen werden sehr geschätzt und bringen auch für die aktive Weiterarbeit viele Vorteile mit sich.

Was wird von Klient:innen am Gespräch wohl am meisten geschätzt?

Daniela: Durch die solide Informationsbasis, welche wir für unsere Klient:innen aufbereiten, kommt es zu einem gut strukturierten, aber dennoch flexiblen Gespräch, welches Platz für weiterführende und bislang noch offen gebliebene Fragen schafft. Am Ende können sowohl die teilnehmenden Klient:innen als auch wir sichergehen, dass es zu einem optimalen Austausch darüber, was für sie steuerlich am besten wäre, gekommen ist.

Gibt es weitere positive Effekte, die sich aus dem Herbstgespräch heraus ergeben?

Sarah: Durch das Gespräch erlangen wir natürlich einen viel besseren Einblick in das Geschehen im Unternehmen und können den Wünschen und Bedürfnissen unserer Klient:innen somit noch besser entsprechen. Auch die zeitliche Planung der Erstellung des Jahresabschlusses wird für uns einfacher, wenn geklärt ist, was zu erwarten ist. Bspw. können so Klient:innen, die eine höhere Steuergutschrift erhalten werden, auch noch vorgezogen werden, damit sie nicht zu lange auf den Geldbetrag warten müssen.



Unsere Expert:innen vor der Kamera: **Glanzuolle Auftritte beim internen Fotoshooting**

In unserer Welt der Steuerberatung geht es natürlich um Zahlen, Vorschriften und Finanzen, welche tagtäglich im Hintergrund von unseren Kolleg:innen bearbeitet werden. Bei unserem internen Fotoshootingterminen, welche an zwei Tagen im Juni und Juli stattgefunden haben, wurden jedoch unsere Expert:innen einmal vor den Vorhang geholt. Neben eindrucksvollen Portraitaufnahmen sind dabei auch viele wunderbare Teammomente festgehalten worden, die Freude, Austausch und Zusammenarbeit zeigen. Diese Fotos sind teilweise in diesem Magazin oder in unseren sozialen Netzwerken ersichtlich, erscheinen in voller Bandbreite jedoch in Kürze auch auf unserer Website, um dort aktuelle Einblicke von uns zu ermöglichen. Ein herzliches Dankeschön an alle, die sich an diesem Projekt beteiligt und zu seinem Gelingen beigetragen haben, vom Team bis zum einfühlsamen Fotografen. Wir freuen uns schon sehr darauf, diese Bilder zu teilen.

Ferialarbeit zur Sommerzeit: **Rückblick auf einen lehr- und lernreichen Juli**

Der Sommer bescherte uns nicht nur Sonnenschein, sondern mit Fabian und Daniel auch zwei fleißige Ferialarbeitnehmer. Die beiden Studenten unterstützten uns während vier Wochen im Juli in unserem Jahresabschluss- & Beratungsteam und konnten dort wertvolle Praxiserfahrung in den vielfältigen Aufgabenbereichen einer Steuerberatung

sammeln. Aufgrund ihres großen Engagements war diese Zeit aber auch für uns ein voller Gewinn. Am Ende wurden die beiden aber dann doch von uns in die wohlverdienten Ferien entlassen. Von Oktober 2023 bis Jahresende bieten wir Schüler:innen und Studierenden wieder die Möglichkeit sich für eine Ferialarbeit im Sommer 2024 zu bewerben.



Paddeln für den guten Zweck: **Wieder gemeinsam beim Drachenbootrennen auf der Enns**

Anfang Juli haben wir erneut am Drachenbootrennen des Club 41 Styria und der Forelle Steyr Kanu teilgenommen. Als "GRS-Steuerfrauen und die starken Männer" füllten wir mit 17 Kolleg:innen ein Boot und legten uns bei der energiegeladenen Veranstaltung, die viel Muskelkraft und Teamarbeit erforderte, so richtig ins Zeug. Vor der beeindruckenden Kulisse der Enns und bei strahlendem Sonnenschein traten wir in drei Läufen gegen andere Teams an, um möglichst synchron wie kraftvoll zu paddeln und unser Boot damit schnell über die Ziellinie zu bringen. Wir sind stolz, als aktive Teilnehmer:innen bei diesem großartigen Charity-Event mit an Bord gewesen zu sein. Am Ende ist's dann der 17. Platz geworden, welcher von uns natürlich noch ausgiebig gefeiert wurde.



Dienstjubiläum

→ Am 1. September hat unsere liebe Kollegin **Eva Reisinger** ihr 20-jähriges Dienstjubiläum bei uns gefeiert. Vielen herzlichen Dank für die langjährige Tätigkeit in unserem Jahresabschluss- & Beratungsteam sowie im internen Rechnungswesen am Standort Steyr.



Einblicke ins Innere der BMD: IT-Teamausflug zu unserem Softwaredienstleister

Am 25. Juli verbrachte unser abteilungsübergreifendes IT-Team in der BMD Systemhaus GmbH ihren ersten gemeinsamen Teamausflug. Nach dem herzlichen Empfang erhielten wir dort zu Beginn spannende Einblicke in die Geschichte unserer Softwareschmiede. Anschließend hatten wir die Gelegenheit, bei einer Führung die verschiedenen Bürogebäude zu erkunden. Dabei beeindruckte uns insbesondere der Steyrer Standort mit seinen drei Bürogebäuden: BMD 1, BMD 2 und BMD 3. Ein Höhepunkt der Tour war zweifellos die Besichtigung der Serverräume, gefolgt von einem Blick ins BMD-Museum. Die riesigen und schweren Computer von damals haben bei uns auf jeden Fall bleibende Eindrücke hinterlassen. Zum Abschluss ließen wir den Tag bei Kaffee und Kuchen noch gemütlich ausklingen.



Gemeinsam an unsere Grenzen gehen: Unser Team beim 6-Stunden-Ultralauf im Stadtgut Steyr

Am 16. September nahmen wir als Team eine besondere sportliche Herausforderung an, die nicht nur unsere Grenzen erweiterte, sondern auch Gutes bewirkte. Beim 6-Stunden-Stadtgut-Steyr-Ultralauf liefen wir als Staffel-Team mit 5 Läufer:innen und legten dort gemeinsam 64,3 Kilometer zurück. Wir freuen uns, den 2. Platz in der Mixed-Team-Kategorie erreicht zu haben. Das tolle Ergebnis ist nicht nur Zeugnis unserer sportlichen Leistung, sondern vor allem auch unseres Teamgeists. So hat sich für uns schon bei der erstmaligen Teilnahme gezeigt, dass mit Ausdauer und Spaß an der Sache gleich ein tolles Ergebnis möglich ist.



Einfach GRS-ARTIG!

Auf den letzten Seiten unserer Ausgabe haben wir wieder etwas Spaß und Ablenkung aus unserer Welt der Zahlen und der steuerlichen Fachbegriffe für Sie mitgebracht. Skurriles aus dem Steuerrecht, versteckte Begriffe aus den vorangegangenen Beiträgen sowie unser großes Zahlenrätsel warten schon auf Sie. Werden alle vier Disziplinen auf der rechten Seite gemeistert, ergibt sich dadurch das Lösungswort für unser aktuelles Gewinnspiel.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen!

Mitbestimmung über Steuerverwendung geht nach hinten los

In Österreich verwalten und verwenden die Verantwortlichen auf verschiedenen Regierungsebenen (Bund, Länder, Gemeinden) die eingehobenen Steuern, während den Steuerzahler:innen keine Entscheidungsbefugnis über die Verwendung ihrer Gelder geboten wird. In Japan gibt es hingegen ein "innovatives" Programm, bei dem Bürger:innen einen Teil ihrer Steuern an eine Gemeinde außerhalb ihres Wohnsitzes "spenden" können und als Dankeschön dafür Geschenke erhalten. Dieses Konzept hat mittlerweile zu einem regelrechten Wettbewerb um die Steuergelder geführt (inkl. Plattformen, welche die besten Geschenkoptionen auflisten). Hier wird der Begriff "Steuerrückzahlung" in ein völlig neues Licht gerückt ;-)

STEUER **qu** ad RAT

In diesem Buchstaben-Wirrwarr verstecken sich einige Fachbegriffe, die aus unseren Beiträgen den Weg bis auf die letzte Seite geschafft haben. Nachschlagen lohnt sich daher auf jeden Fall!

Diese Wörter werden gesucht:

1. HOMEOFFICE
2. WIEREG
3. GUTSCHEIN
4. PROGRESSION
5. ZOLL
6. FIRMENAUTO
7. CSRD
8. STUNDUNG

S	T	U	M	M	E	X	I	L	Q	I	M	P	Z	U	L
W	A	U	T	N	I	E	H	C	S	T	U	G	E	N	K
B	F	I	R	M	E	N	A	U	T	O	I	N	G	C	H
V	E	Y	G	U	T	I	Z	O	M	R	E	N	I	H	L
P	N	I	J	Z	C	R	D	S	T	I	O	N	O	W	I
E	O	A	N	I	A	M	I	L	O	R	N	M	I	N	P
F	I	C	H	E	S	U	B	E	L	T	E	D	A	R	L
M	S	A	S	W	V	I	L	E	R	O	I	A	N	S	E
Y	S	Z	L	L	T	E	R	I	F	A	Z	N	T	E	G
S	E	M	I	W	I	E	W	F	R	I	E	U	N	D	U
G	R	I	G	P	R	O	I	N	H	O	N	F	F	I	X
K	G	E	M	A	N	C	E	A	M	D	I	P	U	D	E
M	O	P	R	I	E	N	R	Y	U	M	E	N	R	D	L
C	R	S	H	I	S	C	E	N	G	U	B	S	V	I	R
S	P	U	N	D	U	B	G	E	A	P	C	H	I	B	L
A	W	E	R	I	G	N	I	T	E	R	A	U	M	I	W

Sudoku

Einfach attraktiv.

Im wohl **beliebtesten Logikrätsel** der Gegenwart dürfen die Ziffern von 1 - 9 in jeder Einheit (Spalte, Zeile, Block) des 9x9 Quadrats nur einmal vorkommen. Die eingefärbte Ziffernfolge liefert die **ersten Lösungsbuchstaben für unser Gewinnspiel**.

7						8	6	
	9	4		5				
	2						9	1
8				2		7		
			6		8			
		6	1					9
		2		6	9			
	3		7		5			
5						9	3	

781 = KAF
821 = JAH
748 = ABS
721 = UMS
824 = KOS

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

Zahlenreihen

Einfach kompetent.

In diesem Rätsel gilt es die drei Zahlenreihen durch die **Anwendung der Grundrechenarten** logisch weiterzuführen. Aus den Resultaten lässt sich dann das Endergebnis berechnen und in die **zweiten Lösungsbuchstaben unseres Gewinnspiels** überführen.

A.	45	→	38	→	31	→	24	→	17	→	
B.	60	→	30	→	40	→	20	→	30	→	
C.	6	→	24	→	12	→	48	→	24	→	
	A	*	B	+	C	=					

121 = TEN
071 = CHR
496 = FEE
246 = ATZ
345 = RES

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

Binäro

Einfach digital.

Das sofort verständliche, **binäre Logikrätsel** besteht nur aus Nullen und Einsern. Es dürfen jedoch nie mehr als zwei gleiche Zahlen neben- oder übereinander zusammenstehen. In jeder Spalte und Zeile müssen zudem beide Ziffern gleich oft vorkommen. Die eingefärbte Ziffernfolge ergibt die **dritten Lösungsbuchstaben des Gewinnspiels**.

					1			1	
		1	1			0			0
						0			
									0
	0	0			1	0		0	
0	0				1			0	
							1		
								1	
		0		0		0			0
			1					1	0

001 = KOS
010 = FAK
011 = BET
100 = BUD
101 = EIB
110 = STE

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

Ordnerschieben

Einfach engagiert.

In die korrekte Reihenfolge gebracht, lässt sich auf den Ordnerücken von links oben bis rechts unten die Bezeichnung einer **regelmäßig stattfindenden Informationsübermittlung an das Finanzamt** ablesen. Die Zahlen der mittleren drei Ordner führt zu den **vierten Lösungsbuchstaben für das Gewinnspiel**.

124 = RAG
245 = UNG
324 = TOR
234 = TEN
312 = UER
125 = GET

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

ORDNER 1	ORDNER 2	ORDNER 3	ORDNER 4	ORDNER 5
AT	ZS	S	T	UM
V	OR	ER	A	EU
LD	U	E	NG	NM

GROSSES Z4HL3NRÄT3L

Lösungswort:

Unter allen Einsendungen mit dem richtigen Lösungswort (Teilnahmeschluss: 30.11.2023) verlosen wir **3 x EUR 50,- in Form von regionalen Einkaufsgutscheinen** (Linzer City Gutschein oder Steyr Shopping Card). Die Teilnahme erfolgt über die Verwendung des Formulars auf unserer Website. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.





Einfach
großartige
Steuerberatung.



*Wir wünschen viele
goldene Herbsttage und
ertragreiche Geschäftsfelder.*

*Für uns das größte Kompliment:
Ihre **Weiterempfehlung.***

**GRS Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung GmbH**

MAIL office@grs.at
WEB www.grs.at

Standort LINZ
Stockhofstraße 23
4020 Linz
TEL +43 732 / 60 40 90
MAIL linz@grs.at

Standort STEYR
Stelzhammerstraße 14b
4400 Steyr
TEL +43 7252 / 572
MAIL steyr@grs.at

www.grs.at

